

Fritz Jost

**Selbststeuerung des Justizsystems  
durch richterliche Ordnungen**

Antrittsvorlesung

8. Juli 1992

Humboldt-Universität zu Berlin  
Fachbereich Rechtswissenschaften

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Prof. Dr. Marlis Dürkop

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser.

Redaktion:  
Christine Gorek  
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

Herstellung:  
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik  
Wühlischstraße 33  
10245 Berlin

Heft 8

Redaktionsschluß:  
31. 7. 1993

## **I. Vorstellung des Themas**

### 1. Parallelerscheinungen in verschiedenen Rechtsgebieten

Auf zahlreichen und ganz unterschiedlichen Rechtsgebieten zeigen sich Bestrebungen, unbestimmte Tatbestandsmerkmale oder offene Rechtsfolgeanordnungen zu schematisieren und zu quantifizieren, soweit nicht das Gesetz selbst schon vereinzelt Tabellen und Berechnungsschemata vorsieht.<sup>1</sup> „Gliedertaxe“ im Versicherungsrecht und „Schmerzensgeldtabelle“ im Schadensrecht können hier Stichworte sein. Bei der Sozialauswahl im Kündigungsschutzrecht hat etwa die sogenannte Hammer Tabelle eine gewisse Berühmtheit erlangt, wenngleich das BAG ihrer vorbehaltslosen Anwendung ablehnend gegenübersteht.<sup>2</sup>

Eingebürgert haben sich auch Tabellen zum Nutzungswert von Kraftfahrzeugen, gestaffelt nach Fahrzeugtyp und Ausstattung.<sup>3</sup> Die Autorenschaft ist sehr unterschiedlich: Versicherer, Sachverständige, Rechtsanwälte und Richter.

Wir wollen uns hier paradigmatisch mit sogenannten Unterhaltstabellen befassen, wobei vieles, was hierzu zu sagen ist, auch für andere Tabellenwerke gilt, jedenfalls, soweit sie von Richtern selbst geschaffen worden sind. Dieses Merkmal in Kombination mit demjenigen des hohen Durchsetzungsgrades, wie wir ihn bei Unterhaltsrichtlinien antreffen, soll uns besonders interessieren.

### 2. Schematisierungsvoraussetzungen und -zwänge im Unterhaltsrecht

Neben den Ehescheidungen mit den notwendigen Folgesachen des Versorgungsausgleichs und der Sorgerechtsregelung machen

die Unterhaltsklagen den größten Teil der beim Familiengericht anfallenden Streitsachen aus. 1989 betraf im alten Bundesgebiet, abgesehen von den Ehesachen selbst, jeder dritte Streitgegenstand vor dem Familiengericht eine Unterhaltssache, und vor dem Oberlandesgericht machten die Unterhaltssachen 67 % dieser Streitfälle aus.<sup>4</sup> Dabei können sie im Verbund mit dem Ehescheidungsverfahren oder isoliert auftreten. Man kann durchaus davon sprechen, daß es sich bei Unterhaltsprozessen um Massenerscheinungen handelt.<sup>5</sup>

Bei der Bewältigung dieser Streitfälle spielen Unterhaltstabellen bzw. -richtlinien eine wesentliche Rolle. Die Frage ihrer Herausbildung und ihrer Anwendungsmöglichkeiten ergibt sich zunächst im Hinblick auf das einschlägige materielle Recht. Diese Anknüpfung drängt sich deshalb auf, weil die Vorgaben des Unterhaltsrechts im Gesetz recht dürftig ausgefallen sind. Von der Rechtsfolge her geht der Unterhaltsanspruch auf Deckung des gesamten Lebensbedarfs als sogenannter *angemessener* Unterhalt. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (§ 1610 I, II BGB), beim Trennungs- und Scheidungsunterhalt der Ehegatten nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§§ 1361, 1578 BGB). Ausgelöst wird der Unterhaltsanspruch durch die Bedürftigkeit des Berechtigten und begrenzt durch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, wobei diese Begriffe vom Gesetz kaum kontouriert werden.

War das Gesetz beim Ehegattenunterhalt ursprünglich von einem „standesgemäßen“ Unterhalt ausgegangen<sup>6</sup>, womit eine gesellschaftliche Schichtung und damit auch eine Abstufung der Unterhaltsansprüche vorausgesetzt wurde, und hatte es dem der Ehefrau unterhaltspflichtigen Mann in Mangelfällen einen 2/3-Selbstbehalt gewährt<sup>7</sup>, so löst das jetzige Unterhaltsrecht mit seiner Bezugnahme auf die jeweiligen ehelichen Lebensverhältnisse oder die jeweilige Lebensstellung des Bedürftigen eine solche Anbindung an allgemeinere Strukturen oder gar gesetzlich vorgegebene Quoten auf und müßte, konsequent weitergedacht, zu einer Individualisierung bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs führen.

Daß damit Probleme der Vorhersehbarkeit der Entscheidung aus der Sicht der Rechtsunterworfenen (Rechtsunsicherheit) und der Entscheidungsfindung aus der Sicht der Rechtsanwender (Vagheit der Norm) verbunden wären, liegt auf der Hand. Die Praxis des Unterhaltsrechts hat denn auch spezielle Mechanismen entwickelt, die ausfüllungsbedürftigen Begriffe „vorzudefinieren“, wenn nicht gar durch andere Zielvorgaben und Merkmale zu ersetzen. An die Stelle von juristischer Auslegung oder Konkretisierung der vom Gesetz verwendeten Begriffe scheint der Blick in eine Tabelle oder ein Rechtswerk zu treten.

Von den 19 Oberlandesgerichten der alten Bundesländer haben 13 sogenannte Unterhaltsrichtlinien oder -tabellen entwickelt, welche von den Familiengerichten, den hier auftretenden Rechtsanwälten und den mit Unterhaltsansprüchen befaßten Behörden tagtäglich herangezogen werden.<sup>8</sup> Hierbei handelt es sich nach der Rechtsquellenlehre weder um Gesetzes- noch Gewohnheitsrecht.<sup>9</sup> Auch würde man Schwierigkeiten haben, sie als Richterrecht oder Gerichtsgebrauch<sup>10</sup> einzuordnen, weil sie nicht durch Rechtsprechung entstehen. Nach der Rangfolge der rechtlichen Normen und Akte kann ebenfalls nicht von gesetzlichem und auch nicht von untergesetzlichem Recht (Verordnungen/Satzungen oder Einzelentscheidungen) gesprochen werden. Der Akts-typus „Verwaltungsvorschriften“ paßt ebenfalls nicht, weil die Richtlinien *richterliches* Verhalten steuern (sollen). Es geht also um ein schwer bestimmbares, aber in der Praxis höchst wirksames Phänomen.

## **II. Entstehung und institutionelle Entwicklung der Unterhaltsrichtlinien**

### 1. Vorläufer

Das Problem der Konkretisierung der unterhaltsrechtlichen Tatbestände und der Festlegung der anzuordnenden Rechtsfolge besteht allerdings seit jeher. Hatte man früher zur Festlegung des Kindesunterhalts von Seiten des Gerichts etwa auf „kundige

Frauen“ zurückgegriffen, so entwickelten die Jugendämter, welche als Amtsvormünder für nichteheliche Kinder massenhaft mit Unterhaltsverfahren beschäftigt waren, Berechnungsmethoden, womit sie versuchten, den Unterhaltsbedarf der Kinder nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand für Kleidung, Essen und Unterbringung, Erziehung etc. zu ermitteln. Heute würden wir von einer Warenkorbmethode sprechen. Natürlich ist auch eine solche konkrete Bedarfsermittlung nicht durch feste Vorgaben bestimmt, vielmehr unterliegt es der Entscheidung desjenigen, der sich um die Festlegung des Unterhaltsbedarfs bemüht, welche Faktoren er hierbei berücksichtigt und wie er sie gewichtet.<sup>11</sup>

Verbreitet hatten sich auch sogenannte Unterhaltsschlüssel, welche das Einkommen des Pflichtigen nach Punkten oder Anteilen auf die Unterhaltsberechtigten (Frauen und Kinder) verteilten und in der Rechtsprechung eine wesentliche Rolle spielten.<sup>12</sup>

## 2. Entstehung der Unterhaltstabellen

Nach Angaben von *Köhler* hat es den Anschein, daß nicht zuletzt die häufigen Vorstöße der Jugendämter zur Abänderung von Unterhaltsrenten zu Vereinheitlichungsbestrebungen auf der Richterbank geführt haben.<sup>13</sup> Im Jahre 1962 begründete das Landgericht Düsseldorf innerhalb eines Armenrechtsbeschlusses für eine solche Abänderungsklage, also innerhalb eines konkreten Rechtsstreits, eine Veränderung der schon bisher zugrundegelegten Bedarfssätze in einer Breite, die weit über die Entscheidung dieses konkreten Einzelfalles hinausging.<sup>14</sup> Die zuvor erarbeitete Tabelle wurde ohne Zutun der Richter in der Deutschen Richter Zeitung ebenfalls 1962 veröffentlicht.<sup>15</sup> Die Neuauflagen dieser Tabelle, mit denen sie an Veränderungen der Einkommen und der Lebenshaltungskosten angepaßt werden sollte, wurden bis 1977 aus Anlaß einzelner Entscheidungen innerhalb von Urteilsgründen vorgenommen.<sup>16</sup>

Die zuvor gebräuchlichen Unterhaltsschlüssel, welche im übrigen eine sehr ungleichmäßige Verteilung des Einkommens zwi-

schen Mann und Frau vorsahen, gerieten dagegen gegen Ende der 60er Jahre vollständig aus der Mode, d.h. sie wurden von Unterhaltsrichtlinien und Tabellen verdrängt.

Schöpfer bzw. Revisoren der Unterhaltsrichtlinien sind heute die Familiensenate der Oberlandesgerichte bzw. der Bezirksgerichte<sup>17</sup>, nachdem sie auf der Ebene der Landgerichte entstanden waren, bei denen früher Unterhaltsstreitigkeiten ihre letzte Instanz fanden. Erst durch die verfahrensrechtlichen Änderungen des 1. Eherechtsreformgesetzes von 1976 wurden in den alten Bundesländern mit der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte als Berufungsinstanz größere Gerichtsbezirke unter einem Obergericht zusammengefaßt, dessen Entscheidungen durch die Revision zum Bundesgerichtshof angefochten werden können.

### 3. Inhalt der Richtlinien

a) Die Unterhaltsrichtlinien befassen sich sowohl mit dem Kindes- wie mit dem Ehegattenunterhalt, verfahren bei der Ausweisung konkreter Unterhaltsbeträge allerdings unterschiedlich. Für volljährige Kinder geht man häufig von in Geld ausgedrückten Bedarfssätzen aus, welche meist nur danach variieren, ob das Kind noch bei den Eltern lebt oder einen eigenen Hausstand hat. Für minderjährige Kinder werden feste Unterhaltssätze, gestaffelt nach den Altersgruppen 1 bis 6, 7 bis 12 und 13 bis 18 Jahre einerseits und nach Einkommensgruppen des Pflichtigen andererseits tabellarisch angegeben.<sup>18</sup>

Die Unterhaltsbeträge für minderjährige Kinder sind damit nicht nur nach dem Alter, sondern auch, so konnte man dies jedenfalls früher formulieren, nach der sozialen Stellung der Unterhaltspflichtigen gestaffelt. Heute hängen die Unterhaltsbeträge vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen ab. Zunächst waren hierfür allerdings nicht zahlenmäßig festgelegte Einkommensgruppen aufgeführt, sondern soziale Positionen durch die Angabe von Bildungsmerkmalen und beruflicher Stellung markiert worden, womit an die ursprüngliche Formulierung im Gesetz für den Ehe-

gattenunterhalt, es werde der standesgemäße Unterhalt geschuldet, angeknüpft wurde (von „einfachsten Verhältnissen“ über „Facharbeiter“, „Lehrer“, „Rittergutsbesitzer“ bis zu „Stars“ und „Ministern“).<sup>19</sup>

Die Kindesunterhaltssätze, welche sich ohnehin nur auf den sogenannten Barunterhalt beziehen (im Gegensatz zum Betreuungsunterhalt) entsprechen nicht dem tatsächlichen Unterhaltsbedarf Minderjähriger, unabhängig davon, daß sie nach dem Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern gestaffelt sind.<sup>20</sup> Zwar hat sich das Landgericht Düsseldorf, wie es in seinen Ausgangsentscheidungen in aller Breite darlegt, umfassend über den tatsächlichen Lebensbedarf zu informieren gesucht und dabei etwa auch auf Warenkorbuntersuchungen statistischer Ämter zurückgegriffen. Gerade aber die Fortschreibung der Unterhaltssätze macht deutlich, daß hier Praktikabilitätsgesichtspunkte und auch solche der (normativ aufgefaßten) Belastbarkeit der Unterhaltspflichtigen eine größere Rolle spielen als die zumal außerordentlich schwierige Auslotung der Beträge, welche für die Versorgung eines Kindes benötigt werden.<sup>21</sup>

Interessanterweise kehrt diese „Mischtechnik“ bei der Aufstellung von Regelunterhaltssätzen im Gebiet der ehemaligen DDR wieder. So hat die Senatsverwaltung von Berlin für Frauen, Jugend und Familie annähernd 800 Einzelfälle aus der Praxis der Jugendämter im Hinblick auf die eingegangenen Unterhaltspflichten und die jeweilige Höhe des Nettoeinkommens des Verpflichteten ausgewertet. Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß „objektives“ Zahlenmaterial zur Festsetzung der Regelbedarfssätze, handle es sich nun um Warenkorbuntersuchungen oder um statistisches Material, nicht vorhanden sei.<sup>22</sup>

Man kann daher die Angaben in den Unterhaltsrichtlinien auch nicht zur Vermeidung eines Rechtsquellenproblems als Erfahrungssätze über den tatsächlichen Bedarf auffassen, zumal sie nicht nur Tabellen und Quoten, sondern zahlreiche weitere Anweisungen zur Berechnung des Unterhalts enthalten.



b) Ganz anders behandeln die Richtlinien das Problem der Bestimmung des Ehegattenunterhalts. Sie geschieht anteilmäßig<sup>23</sup>, indem ein Bruchteil<sup>24</sup> genannt wird, der erst nach Multiplikation mit dem bereinigten Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen den zahlmäßig festgelegten Betrag ergibt. Hier wird also nicht eine tabellarische Festlegung getroffen, sondern eine Quotierung vorgenommen.

### **III. Qualifizierung der Unterhaltsrichtlinien**

#### **1. Erlaßgremium**

Wir hatten bereits erwähnt, daß eine systematische Einordnung der Unterhaltsrichtlinien in die Kategorien der Rechtsquellenlehre und der Stufung der normativen Akte schwerfällt. In den Richtlinien bzw. bei deren Anwendung in der konkreten Einzelfallentscheidung wird (besonders vom Bundesgerichtshof) immer wieder betont, daß sie selbstverständlich für den Richter nicht verbindlich sein können.<sup>25</sup> Die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) solle unangetastet bleiben. Die Richtlinien werden heute von einzelnen Spruchkörpern der Oberlandesgerichte und Bezirksgerichte ausgearbeitet, wobei an dieser Ausarbeitung nicht nur Angehörige des jeweiligen Gerichts, sondern etwa auch Teilnehmer des Familiengerichtstages mitwirken; auch läßt sich mittlerweile eine Abstimmung der Familiensenate verschiedener Gerichte miteinander feststellen.<sup>26</sup>

Die Mitglieder der erlassenden Instanz können damit als besonders interessierte Angehörige der Judikative bzw. anderer, aber nicht institutionell im Justizsystem vorgesehener Gremien bezeichnet werden. Ein gesetzliches Auswahlverfahren für die Mitgliedschaft besteht natürlich nicht. Es fehlt also an einem Mandat für die Mitglieder des Erlaßgremiums.

## 2. Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung der Richtlinien ist demgemäß auch nicht etwa durch Rechtsnormen geregelt. Ihre Bekanntmachung erfolgt ähnlich wie bei Rechtsnormen heute nicht mehr in einzelnen Entscheidungen, sondern in den Fachzeitschriften, den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammern und in einschlägigen unterhaltsrechtlichen Handbüchern. Anlaß zu Novellierungen bietet regelmäßig die Veränderung der Regelunterhaltsverordnung für den Unterhalt nichtehelicher Kinder.

## 3. Ermächtigung

Eine Ermächtigung zum „Erlaß“ solcher Richtlinien<sup>27</sup> haben die sie aufstellenden Richter und die übrigen Mitwirkenden selbstverständlich nicht. Man kann daher auch nicht von Rechtsverordnungen sprechen wie bei der Regelunterhaltsverordnung des §1615 f. II BGB.

## 4. Rechtliche Qualifizierung

Nach der Systematik der Rechtsakte und nach dem Aktstypus besteht eine Verwandtschaft am ehesten zu Rechtsverordnungen oder Satzungen, zu welchen den Akteuren aber die rechtliche Kompetenz fehlt. Bei ihnen (soweit sie Richter sind) handelt es sich um diejenigen, welche in einem durch die Prozeßordnung vorgegebenen Verfahren Einzelfallentscheidungen treffen müssen, mögen diese auch Breitenwirkung für die Beurteilung anderer Sachverhalte entfalten. Auch um Grundsatzurteile oder Musterprozesse handelt es sich nicht, weil ein Zusammenhang mit der Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreits fehlt und von vornherein eine abstrakte Regelung aufgestellt werden soll. Unterhaltsrichtlinien decken vermutlich in qualitativer und quantitativer Hinsicht weit mehr ab, als dies auch gewichtige Grundsatzentscheidungen der Obergerichte zu tun vermögen.

*Gernhuber* spricht deshalb von richterlichen Ordnungen und Quasisatzungen, welche allerdings unserem Rechtsdenken fremd seien.<sup>28</sup> Mit diesem Begriff ist lediglich eine Umschreibung in Anknüpfung an die Systematik von Rechtsnormen und -handlungen gegeben. Rechtliche Folgerungen zur Fundierung der Richtlinien können hieraus nicht gezogen werden. Nach verfassungs- und prozeßrechtlichen Maßstäben ist der einzelne Richter in seiner Entscheidung frei, ob er Unterhaltsrichtlinien anwenden oder im Wege anderer nachvollziehbarer Methoden zu einer Bestimmung des im Einzelfall zuzusprechenden Unterhaltsbetrages gelangen will (tatrichterliches Ermessen).

## 5. Unterhaltsrichtlinien als Normen im soziologischen Sinn

Faktisch besteht diese Entscheidungsfreiheit allerdings nur in geringem Umfang. Mit der Herausgabe und Statuierung von Unterhaltsrichtlinien hat das Berufungsgericht<sup>29</sup> festgelegt, welche Maßstäbe für die Beurteilung unterhaltsrechtlicher Streitigkeiten in der zweiten Instanz gelten werden. Wer hiervon (im Ergebnis) abweicht, muß gewärtigen, daß seine Entscheidung aufgehoben werden wird. Auch steht hinter der Publizierung von Unterhaltsrichtlinien durch die Familiensenate der Obergerichte natürlich die Zielvorstellung, daß sie von den Betroffenen und den Richtern der ersten Instanz zur Kenntnis genommen und angewendet werden. Durch die Einrichtung des Instanzenzuges ist deshalb die weitgehende Durchsetzung der Unterhaltsrichtlinien gewährleistet. Aufgrund solcher Sanktionierung sind wir berechtigt, wenn auch nicht im rechtsquellentheoretischen Sinne, davon zu sprechen, daß es sich bei den Unterhaltsrichtlinien um Normen handelt, die mit Sanktionspotential abstrakt-generelle Regelungen treffen.

Wenn nach der rechtlichen Kompetenzordnung nicht von Rechtsnormen gesprochen werden kann, so ließe sich von sozialen Normen sprechen. Hierzu mag gerade der Jurist neigen, weil in seine Einordnungsmuster die Richtlinien nicht hineinpassen. Der Soziologe mag allerdings, was den Juristen vielleicht erstaunt,

mit Nachdruck betonen, daß es sich natürlich um rechtliche Normen handle, weil diese von Mitgliedern des Rechtsstabs gesetzt und durchgesetzt werden.<sup>30</sup> Man darf allerdings nicht übersehen, daß der jeweilige theoretische Zusammenhang unterschiedlicher Art ist. Der Jurist steht im Rechtssystem und fragt daher nach der dort gegebenen Kompetenzordnung, in welcher die Unterhaltsrichtlinien keinen Platz finden. Der Soziologe fragt demgegenüber sozusagen von außen nach unterschiedlichen Entstehungs- und Sanktionszusammenhängen für Normen in unterschiedlichen sozialen Subsystemen. Hält man sich dies vor Augen, so widersprechen sich die hier, wie ich vermute, unterschiedlich ausfallenden Zuordnungen nicht. Zum Normenbestand unseres Unterhaltsrechts als law in action gehören sie allemal.

#### **IV. Funktionen der Unterhaltsrichtlinien**

Was bedeutet es nun, daß sich solche in der verfassungsmäßig vorgesehenen Gewaltenteilung, dem staatlichen Kompetenzgefüge, der Organisation der Justiz und dem von ihr durchzuführenden Verfahren nicht vorgesehene Normen zwischen das Gesetz und die Einzelfallentscheidung geschoben haben.

##### **1. Die Sicht der Rechtsanwender**

Auszugehen ist davon, daß die Steuerung der Lösung des Einzelkonfliktes durch die gesetzlichen Vorgaben mangelhaft ist. Die darin enthaltenen stark ausfüllungsbedürftigen Begriffe von Art und Ausmaß der Unterhaltsgewährung, welche noch mit den in gleicher Weise wenig konkreten Begriffen der Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit aufeinander bezogen sind, stellen den Rechtsanwender vor erhebliche Konkretisierungsprobleme. Die Orientierung und Steuerung des Justizsystems in dem für ihre Lösung vorgesehenen Arbeitsverfahren wird durch die Richtlinien im Vorfeld der Einzelfallentscheidung ergänzt und ausgebaut. Dies geschieht durch Angehörige des Justizsystems selbst oder jedenfalls unter starker Mitwirkung dieses Teils des Rechtsstabes.

Soweit man die Richter auch als Adressaten betrachtet, ähnelt dies dem Fall der Innensteuerung der Verwaltung durch Verwaltungsvorschriften. Die Lösung folgender Probleme kommt dabei in Betracht:

- Konkretisierung der ausfüllungsbedürftigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. deren Ersetzung durch deskriptive Merkmale,
- Abschwächung des Informationsproblems durch Reduzierung der relevanten Merkmale und Anknüpfung normativer Entscheidungen hieran,
- Arbeitserleichterung und Routinebildung bei der Einzelfallentscheidung,
- Einheitlichkeit der Entscheidungen und der Darstellung des Justizsystems,
- dadurch Vermeidung von Akzeptanzgefahren,
- Reduzierung von Rechtsstreitigkeiten bzw. Abwehr „regelwidriger“ Abänderungsklagen nach § 323 ZPO.

## 2. Die Sicht der Rechtsunterworfenen

Spätestens mit der zuletzt genannten Funktion ist die Brücke dazu geschlagen, was Richtlinien für die Bürger als Normadressaten und für ihre Vertreter (insbesondere Rechtsanwälte) bedeuten. Auch für diese wird in mehrfacher Hinsicht ein Informationsproblem gelöst. Die Richtlinien geben an bzw. machen mindestens sehr wahrscheinlich, wie bei Berücksichtigung (nur) ganz bestimmter Daten, eine Einzelsache entschieden werden wird. Sie geben hiermit Aufschluß über das Verhalten der Richter und reduzieren den Ermittlungsbedarf auch auf Seiten der an das Justizsystem herantretenden Klientel.

Allerdings beschränken sie in gewisser Hinsicht auch die hier erreichbaren Ziele. Ist erst einmal in so umfassenden Regelwerken, wie sich heute die Unterhaltsrichtlinien der Oberlandesgerichte darstellen, für eine Vielzahl kategorial einzuordnender Fälle eine feste Handhabung vorgegeben, so wird demjenigen, der geltend machen will, sein Fall entspreche nicht der Norm, ein erheblicher Ermittlungs- und Begründungsaufwand aufgebürdet, weil er die mechanisierte Bearbeitung und damit vom Arbeitsanfall her reduzierte Beurteilung seines Falles erschwert.<sup>31</sup> Man könnte, etwas pathetisch formuliert, sagen, daß zwar den Betroffenen typischer Fälle in erhöhtem Maße Gerechtigkeit widerfahre, weil durch die Richtlinien die Gleichbehandlung Gleicher im besonderen Maße sichergestellt sei, daß es aber dem „Ungleichen“ auch besonders schwermacht werde, seine ihm zustehende Ungleichbehandlung zu finden.<sup>32</sup>

## **V. Partikulare Selbststeuerung mit Vereinheitlichungstendenzen**

### **1. Zur Divergenz der Richtlinien**

In gewisser Weise paradox vor diesem Befund der Standardisierung des Unterhaltsrechts wirkt es allerdings, wenn wir nochmals den Blick auf die Vielzahl der Unterhaltsrichtlinien hinlenken. Bereits eingangs wurde gesagt, daß 13 der 19 Oberlandesgerichte des alten Bundesgebiets umfassende eigene Richtlinien entwickelt hatten. Hierbei sind zwei Regelwerke besonders hervorzuheben: das des Landgerichts, jetzt Oberlandesgericht Düsseldorf, welches sich mit seiner Kindesunterhaltstabelle praktisch vollständig durchgesetzt hat und dasjenige des Oberlandesgerichts Nürnberg, welches nach Art, Aufbau und Umfang von sämtlichen anderen stark abweicht.

Aber auch die verbleibenden 6 Oberlandesgerichte haben überwiegend einzelne Modifikationen der von ihnen übernommenen Regelwerke erarbeitet. Der Standardisierung im Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts auf der einen Seite steht anscheinend die

Zersplitterung, bezogen auf das Bundesgebiet, gegenüber. Tatsächlich lassen sich in einer Zahl regelungsbedürftiger Punkte noch erhebliche Unterschiede zwischen den Richtlinien und den mit ihnen erzielten Ergebnissen ausmachen. So macht das Oberlandesgericht Stuttgart mit der vom Bundesgerichtshof als Prinzip immer wieder postulierten Halbteilung des verfügbaren Einkommens zwischen den Eheleuten (gegebenenfalls nach Abzug des Kindesunterhalts) ernst, allerdings nach Abzug einer besonders hohen Pauschale für berufsbedingte Aufwendungen, während die anderen Oberlandesgerichte auch jetzt noch ungleiche Quoten hierfür vorsehen.<sup>33</sup>

Mit regionalen Unterschieden ließe sich bestenfalls der zahlenmäßig unterschiedliche Ansatz von Bedarfsbeträgen rechtfertigen (wie etwa bei der Bestimmung des Bedarfs des volljährigen Kindes), schon von der Methode her aber nicht eine unterschiedliche Quotierung im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt. Außerdem dürften die regionalen Unterschiede im alten Bundesgebiet heute nicht mehr allzu groß sein, wobei zusätzlich zu beachten ist, daß sich die Parteien des Unterhaltsrechtsstreits häufig noch in unterschiedlichen Regionen aufhalten. Wird eine Unterhaltsklage erhoben, ohne daß ein Ehescheidungsverfahren anhängig ist, so richtet sich der Gerichtsstand nach den allgemeinen Vorschriften und damit nach dem Wohnort des Beklagten. Wohnet dieser in München und die Klägerin in Hamburg, so hat das Münchener Gericht sozusagen darüber zu befinden, was die Klägerin in Hamburg zur Abdeckung ihres Lebensbedarfs braucht.<sup>34</sup>

Eine besondere Schärfe hat die Problematik durch die deutsche Wiedervereinigung erfahren. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die sozialen Verhältnisse hüben und drüben gerade bei generalisierter Betrachtung stark voneinander abweichen. Insofern ist sehr schnell die Frage aufgetaucht, ob für die fünf neuen Bundesländer eigene Unterhaltstabellen entwickelt werden müssen, was bereits geschehen ist<sup>35</sup>; gleichzeitig hat sich eine Diskussion entwickelt, ob sich der Wohnort des Kindes in Ost oder West auf die Bedarfsermittlung auswirkt.<sup>36</sup>

## 2. Vereinheitlichungstrend

Andererseits war bisher im alten Bundesgebiet zu beobachten, daß eine gewisse Vereinheitlichungstendenz zwischen den verschiedenen Unterhaltsrichtlinien besteht. Hierzu trägt sicherlich der Bundesgerichtshof als Revisionsgericht bei. Häufig sind die einzelnen Festschreibungen in den Richtlinien mit Zitaten aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung belegt, so daß auf diesem Wege eine Verdichtung und Abstimmung erfolgt. Dieser Trend gilt etwa auch für die Quote, die bei der Bestimmung des Ehegattenunterhalts zugrundegelegt ist. Hier bestand für die Zeit vor dem 1.1.1989 noch eine Divergenz zwischen dem 2/5- oder dem 3/7-Anteil, wobei ersterer etwa noch vom Oberlandesgericht Celle vertreten, ab 1989 aber in Anlehnung an die Düsseldorfer Tabelle aufgegeben worden ist.<sup>37</sup>

Zur bisher aber keineswegs vollständigen Vereinheitlichung trägt sicherlich nicht nur das Zusammenlaufen besonders problematischer und damit revisionsgeeigneter Fälle bei dem höchsten Zivilgericht bei, sondern auch die Tatsache, daß Unterhaltsrichtlinien explizit aufgestellt und veröffentlicht werden, weil hierdurch eine entsprechende Diskussion in der Fachöffentlichkeit möglich ist, die weit bessere Ansatzpunkte in den generellen Regelungen findet, als dies bei einer mühsamen Rekonstruktion der Rechtsprechungen aus Einzelfallentscheidungen möglich wäre. Die Unterhaltsrichtlinien sind allerdings nach wie vor von unterschiedlichem Umfang und Differenzierungsgrad.

Andererseits liegen die Bedarfssätze der Tabellen in Ost- und Westdeutschland beim Mindestkindesunterhalt weit auseinander; für Berlin gibt es sogar zwei unterschiedliche Kindesunterhaltstabellen im Ost- und Westteil.<sup>38</sup> Ein Ende unterhaltsrechtlicher Diskussion wird es nicht geben.

## 3. Alternativen ?

Eine Alternative zur Benutzung von Unterhaltstabellen scheint mir für das deutsche Unterhaltsrecht zur Zeit nicht zu bestehen.



Eine Übernahme der Aufgabe, wie sie jetzt von einzelnen Senaten der verschiedenen Obergerichte geleistet wird, durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber erscheint nicht vorzugswürdig, weil dadurch das standardisierende Element, dessen Problematik oben angesprochen wurde, mit der Verleihung der Dignität von Rechtsätzen an die Unterhaltsrichtlinien noch verstärkt würde. Die Herausgabe von Richtlinien durch den Bundesgerichtshof<sup>39</sup> würde die Problematik derartiger Normsetzung vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung noch verstärken. Für eine gewisse Einheitlichkeit sorgt ohnehin die Revisibilität und der beobachtete Zug zum Abbau von Unterschieden. Bei den Unterhaltsrichtlinien handelt es sich um eine Erscheinung, welche uns auch in Zukunft begleiten wird. Der Gesetzgeber scheint auch keine Neigung zu verspüren, hier autoritativ und nivellierend einzugreifen. Seine Zurückhaltung läßt sich etwa an dem Gesetz zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Körper- und Gesundheitsschäden ersehen<sup>40</sup>, mit welchem lediglich ein ganz spezielles Detail erfaßt wird.

Die Judikative hat zu einem von der positivrechtlichen Systematik der Regelungsakte nicht vorgesehene Mittel gefunden. Defizite der Steuerung durch gesetzliche Vorgaben unter den Anforderungen der Massenhaftigkeit des Regelungsproblems und des Allentscheidungszwangs abzubauen. Die Problematik, daß die Judikative etwas tut, was dem der Legislative zugeteilten Bereich der Gewalten angehört, bleibt, auch wenn sich die Richtlinien nicht mehr aus der unterhaltsrechtlichen Praxis wegdenken lassen. Der einzelne Rechtsuchende muß jedenfalls die Möglichkeit behalten, das Spezifische seines Falles zu Gehör zu bringen. Würde ihm dies mit Hinweis auf „verbindliche“ Unterhaltsrichtlinien abgeschnitten, so wäre hierin je nach Fallgestaltung ein Verstoß gegen Art. 103 I oder Art. 3 GG zu sehen. Bei einem Richter, der so verfahren würde, könnte auch eine Ablehnung als Befangen in Betracht kommen.<sup>41</sup>

# Anmerkungen

- 1 Z.B. Tabelle in der Anlage 1 zu § 114 ZPO (Bedürftigkeit im Hinblick auf die Gewährung von Prozeßkostenhilfe); Regelverordnung für die Sozialhilfe aufgrund von § 22 BSHG.
- 2 Vgl. BAG NJW 1984, 78, 80 u. 1648; hierzu und zu den Auswahlrichtlinien von § 95 BetrV siehe etwa *Schaub* NZA 1987, 217, 222 ff.
- 3 Vgl. die Aufstellung von *Sanden/Danner/Küppersbusch* abgedr. bei Palandt/Heinrichs, BGB, 51. Aufl., 1992; Anh. zu § 249.
- 4 Stat. Bundesamt, Rechtspflege (Fachserie 10, Reihe 2 1989), 2.6.2.
- 5 *Künkel*, DAV 1988, 641, 651.
- 6 Ursprüngliche Fassung des § 1578 BGB.
- 7 Ursprüngliche Fassung des § 1579 BGB, vgl. hierzu *Diederich*, Unterhaltsberechnung nach Quoten und Tabellen, Berlin 1985, Seite 21 f.
- 8 Hamm, Schleswig, Bremen, Köln, Celle, Düsseldorf, Nürnberg, Oldenburg (NJW 90, 685 ff.), Frankfurt, Stuttgart, München, Hamburg, Berlin (KG); nicht: Bamberg, Braunschweig, Koblenz, Saarbrücken, Zweibrücken, Karlsruhe (s. aber NJW 90, 688 zu den Maßgaben des 16. ZS.), vgl. die Zusammenstellung in NJW 1989, 504 ff. sowie bei *Kalthoener/Büttner*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 4. Aufl., München 1989 Rdnr. 5 ff. Zur Zeit erscheinen Überarbeitungen der Richtlinien, die durch die Anhebung des Regelunterhalts (vgl. Fn. 21) ausgelöst worden sind (NJW 1992, 1489, 1741, 1807 und 1940).
- 9 Vgl. *Röhl*, Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung, Tübingen 1974, S. 172 ff. Es geht nicht um einen habituellen Standard, der im gesellschaftlichen Bereich entstanden und nun rechtlich anerkannt und verbindlich wird. Die Richtlinien mehrerer Oberlandesgerichte betonen in ihren Vorbemerkungen, daß sie „den Richter nicht binden. Sie sollen die angemessene Lösung des Einzelfalls ... nicht antasten.“ (so etwa OLG Köln, abgedruckt bei *Kalthoener/Büttner*, a.a.O., Anm. 8, Rdnr. 16).
- 10 Zum Begriff vgl. *Enneccerus/Nipperdey*, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. Tübingen 1959, § 42 I 3.
- 11 Vgl. LG Düsseldorf, ZtrBIJR 1968, 114 ff. Zur Problematik von Warenkorbuntersuchungen und Verbandsberechnungen auch *Diederich*, a.a.O. (Fn. 7), S. 84 ff.
- 12 Vgl. etwa *Köhler*; Handbuch des Unterhaltsrechts, 4. Aufl., München 1977, S. 15 f.; *Rassow*, FamRZ 1969, 515 ff.
- 13 Vgl. *Köhler*, Geschichte der Düsseldorfer Tabelle, in: FS Rebmann, München 1989, S. 569 ff.; ders., FamRZ 1988, 250 f.; vgl. auch LG Düsseldorf ZtrBIJR 1968, 114 ff.

- 14 13. ZK, Beschluß vom 1.3.1962; FamRZ 1962, 213, dazu *Köhler*, a.a.O. (Fn. 13), S. 573.
- 15 DRiZ 1962, 251, dazu *Künkel*, DAV 1988, 641.
- 16 Vgl. etwa LG Düsseldorf, DAVorm. 1969, 14; zum ganzen *Köhler*, a.a.O. (Fn. 13) Seite 580 ff.
- 17 So in den neuen Bundesländern (NJ 1992, 112, 302).
- 18 S. NJW 1992, 1367 (Fassung der Düsseldorfer Tabelle mit Stand vom 1.7.1992).
- 19 Vgl. LG Düsseldorf DAVorm. 1969, 14, 29 f.; DRiZ 1962, 251.
- 20 Vgl. etwa die Berechnung des Deut. Familienverbandes in: DAVorm. 1983, 699 ff: Normalbedarf im 1. Lebensjahr: 270,65 DM, im 16. - 18. Lebensjahr: 734,10 DM. Der letztgenannte Betrag wird auch heute erst bei einem Nettoeinkommen des Pflichtigen von mehr als DM 5.700,— erreicht bzw. leicht überschritten, wobei auf der Bedarfsseite die Veränderung der Lebenshaltungskosten zu beachten ist.
- 21 Vgl. *Diederich*, a.a.O. (Fn. 11); BR-DR 271/70, S. 7 ff. Zur Einschaltung des Stat. Bundesamtes bei den Novellierungen der Verordnung des § 1615 f II BGB, mit welcher der sogenannte Regelbedarf für nichteheliche Kinder festgelegt und gewandelten Verhältnissen angepaßt wird (Art. 12, § 24 NEG) und bei den Unterhaltungsanpassungen durch Verordnung nach § 1612 a BGB vgl. *Münch - Komm./Köhler*, 3. Aufl. 1992, Rdnr. 5 zu § 1615 f. und Rdnr. 2 zu § 1612 a BGB. Nach § 1610 III BGB können sich auch eheliche Kinder auf die Sätze der Regelunterhaltsverordnung berufen.
- 22 Briefliche Mitteilung des Berliner Senats zur Festsetzung des Regelbedarfs nach § 1615 f BGB für den Teil des Landes Berlin, in welchem das GG erst seit dem 3.10.1991 gilt.
- 23 Ursprünglich auch feste Beträge, DRiZ 1962, 251.
- 24 Z.B. 3/7 des Einkommens.
- 25 Vgl. oben Anm. 9 a. E.
- 26 Die Unterhaltskommission des DFGT hatte 1987 den Auftrag erhalten, sich um die Vereinheitlichung der Unterhaltsrichtlinien zu bemühen; vielleicht führt das einmal zu einer „Brühler Tabelle“ (so *Künkel*, DAV 1988, 641, 648); s. aber jetzt schon zur übergreifenden Zusammenarbeit die Anm. zur Düsseldorfer Tabelle, NJW 1992, 1367 und die Vorbemerkung zur Kindesunterhaltstabelle für den Beitrittsteil des Landes Berlin, DtZ 1992, 212.
- 27 Vgl. Art. 80 und 84 II GG.
- 28 Der Richter und das Unterhaltsrecht, FamRZ 1983, 1069, 1072 ff.
- 29 Oberlandesgericht, Bezirksgericht.

- 30 Zum Begriff der sozialen Norm vgl. etwa *Röhl*, Rechtssoziologie, Köln 1987, S. 199 ff.
- 31 Vgl. *Weychar dt*, DAVorm. 1988, 855: „quasi ius strictum“ für den Regelfall, „ius aequum“ für denjenigen, der Besonderheiten seines Einzelfalles geltend macht.
- 32 Zur Frage der „Gerechtigkeit durch Unterhaltstabellen“ vgl. *Puls*, Ztr-BiJR 1982, 603 ff.
- 33 Den Halbteilungsgrundsatz sieht jetzt auch die neue Düsseldorfer Tabelle für das nicht aus Erwerbstätigkeit stammende Einkommen des Verpflichteten vor (NJW 1992, 1367, 1368, B. I.).
- 34 Bedeutsam etwa beim Unterhaltsanspruch des erwachsenen Kindes, für den (bisher) im Beispielfall zwar beide Richtlinien denselben Bedarfssatz als Ausgangsbetrag, aber unterschiedliche Anrechnungsmodalitäten für die Deckung des Wohnbedarfs durch einen Elternteil vorsehen (vgl. NJW 1992, 1741/1743, 1809 f. ).
- 35 Grundlegend *Hulzer*, Einigungsvertrag und Unterhaltsrecht in den fünf neuen Bundesländern, in: *Jayme/Furtak* (Hrsg.), Der Weg zur deutschen Rechtseinheit. Heidelberg 1991, S. 295 ff. Aktualisierte Unterhaltstabellen für die neuen Bundesländer, NJ 1992, 302 ff., 351 ff.
- 36 Siehe. etwa OLG Koblenz NJW 1992, 699, OLG Frankfurt NJW 1991, 2777 einerseits; AG Charlottenburg NJ 1992, 121, AG Groß Gerau FamRZ 1991, 476 andererseits; vgl. zur Problematik insgesamt *Henrich*, FamRZ 1991, 873, 877 ff.
- 37 Anders aber weiterhin die Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt/M., NJW 1992, 1807 f.; zum OLG Stuttgart s.o. vor Anm. 33. Zur Formel des OLG München siehe NJW 1992, 1741, 1743.
- 38 Für den Ostteil ist die Düsseldorfer Tabelle nach unten hin um drei Einkommensgruppen erweitert worden und beginnt mit DM 219,— als geringstem Unterhaltsbetrag (NJ 1992, 302), während die in Westberlin angewandte Düsseldorfer Tabelle mit DM 291,— einsetzt. Dies entspricht auch den unterschiedlichen Regelunterhaltsverordnungen. Zu Irritationen durch unterschiedliche Unterhaltstabellen und Berechnungsweisen in den neuen Bundesländern, s. *Maurer*, NJ 1992, 352.
- 39 Wie dies das OG der DDR getan hat, vgl. NJW 1987, 1536 ff; dazu *Kittke/Arends* NJW 1987, 1529 ff.
- 40 BR-Drs. 386/89, jetzt § 1610a BGB.
- 41 Vgl. *AltKomm./Wassermann*, Neuwied 1987, Rdnr. 29 zu § 42 ZPO.

# Fritz Jost

1949 in Viersen im Rheinland geboren.

Abitur am dortigen Gymnasium im Mai 1968.

Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i. Br., Genf und Heidelberg.

1973 Erste juristische Staatsprüfung in Heidelberg, anschließend dort Referendariat mit einer zweijährigen Unterbrechung aufgrund eines Promotionsstipendiums.

1978 Promotion in Heidelberg.

1978 - 1980 nach der Zweiten juristischen Staatsprüfung wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.

1980 - 1989 wissenschaftlicher Mitarbeiter und Hochschulassistent am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hannover. Dort im April 1989 Habilitation.

Seit dem Wintersemester 1988/89 Lehrstuhlvertretungen an der Universität Bielefeld und der Freien Universität Berlin.

Vom Wintersemester 1990/91 an Gastprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin, dort im April 1992 zum Universitätsprofessor ernannt.

## Wichtigste Veröffentlichungen

Soziologische Feststellungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Berlin 1979

Vertragslose Auskunft- und Beratungshaftung, *Fundamenta Juridica* Bd. 14, Baden-Baden 1991

Anwaltszwang und einverständliche Scheidung, *NJW* 1980, S. 327ff.

Musterprozeß – privatinitiierte Rechtsetzung durch Rechtsprechung, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Heft 1/1981, S. 18ff.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Juristische Reaktionen auf private „Entregelung“, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd. 9, Opladen 1983, S. 124ff.

Zur Divergenz des Rechtsmittelzuges von Hauptsache und Beschwerde im Zivilprozeß, *NJW* 1990, S. 214ff.

Reduzierung des Verfahrensaufwandes nach der einseitigen Erledigungserklärung, (zusammen mit Wernder Sundermann) *ZZP* 105 (1992), S. 261ff.

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

- 1 *Volker Gerhardt*  
Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität
- 2 *Hasso Hofmann*  
Die versprochene Menschenwürde
- 3 *Heinrich August Winkler*  
Von Hitler zu Weimar  
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie
- 4 *Michael Borgolte*  
„Totale Geschichte“ des Mittelalters?  
Das Beispiel der Stiftungen
- 5 *Wilfried Nippel*  
Max Weber und die Althistorie seiner Zeit
- 6 *Heinz Schilling*  
Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin -  
ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich
- 7 *Hartmut Harnisch*  
Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800 - 1914

Es erscheinen demnächst:

- 9 *Erwin J. Haeberle*  
Berlin und die internationale Sexualwissenschaft
- 10 *Herbert Schnädelbach*  
Hegels Lehre von der Wahrheit
- 11 *Felix Herzog*  
Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts
- 12 *Hans-Peter Müller*  
Soziale Differenzierung und Individualität.  
Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose
- 13 *Thomas Raiser*  
Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der  
Rechtswissenschaft
- 14 *Ludolf Herbst*  
Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?  
Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nachkriegspolitik
- 15 *Gert-Joachim Glaeßner*  
Demokratie nach dem Ende des  
Kommunismus

- 16 *Arndt Sorge*  
Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen  
in Ostdeutschland
- 17 *Achim Leube*  
Semnonen, Burgunden, Alamannen.  
Archäologische Beiträge zur germanischen Früh-  
geschichte